

BVGer D-7305/2025 vom 24. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7305_2025

FR: TAF D-7305/2025 du 24 novembre 2025

IT: TAF D-7305/2025 del 24 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte

D-7305/2025 Seite 6 geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 2

Das SEM stellt sich in seinem Schreiben vom 23. September 2025 zu Recht auf den Standpunkt, dass es sich bei der Eingabe vom 17. September 2025 hauptsächlich um ein Revisionsgesuch handelt, mit dem aufzuzeigen versucht wird, weshalb das Urteil D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen sei.

E. 3.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 3.2

In der Eingabe vom 17. September 2025 wird das Vorliegen des Revisionsgrundes von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neue Tatsachen und Beweismittel) geltend gemacht. Das Revisionsbegehren wurde innert 90 Tagen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens D-5426/2022 eingereicht, womit die gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG massgebliche Frist eingehalten wurde. Das Revisionsgesuch enthält ferner die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheids (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 Satz 2 VwVG).

E. 3.3

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten N (...) und die Akten des Beschwerdeverfahrens D-5426/2022 wurden von Amtes wegen beigezogen. Ein Beizug der kantonalen Akten erübrigt sich angesichts der sich im vorliegenden Revisionsverfahren stellenden Fragen, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibrin-

D-7305/2025 Seite 7 gen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Demgemäss geht es um Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person seinerzeit trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen sind oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich gewesen ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 2.1; BGE 134 III 47 E. 2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.47; WIEDERKEHR/PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2020, Rz 3914). Tatsachen und Beweismittel, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, gelten nicht als Revisionsgründe. Ein entsprechendes Revisionsgesuch ist – vorbehältlich einer schlüssig nachgewiesenen drohenden völkerrechtswidrigen Behandlung – unzulässig (vgl. dazu nachfolgend E. 8). Da das Revisionsverfahren nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutmachen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen, dass es einer Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweismittel bereits im früheren Verfahren beizubringen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 8–12).

E. 5.2

Gemäss BVGE 2013/22 können nachträglich, das heisst erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht entstandene Beweismittel,

welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen, nicht im Rahmen eines Revisionsgesuches vom Bundesverwaltungsgericht entgegengenommen und geprüft werden. Das Gericht hat diese Rechtsprechung präzisiert, indem neu vorgebrachte vorbestehende Tatsachen einen Revisionsgrund darstellen, auch wenn diese durch ein nachträglich entstandenes Beweismittel belegt werden (vgl. BVerGE 2024 VI/2 E. 3).

E. 6.1

In der Eingabe vom 17. September 2025 wird geltend gemacht, der Gesuchsteller sei Mitglied einer Gruppe von fünf Personen gewesen, welche die LTTE unterstützt hätten. Es habe viele weitere solcher Gruppen gegeben, die geografisch nach «Bezirken»/«Regionen» aufgeteilt beziehungsweise organisiert gewesen seien. Ein Kollege des Gesuchstellers, F._____, habe einer weiteren solchen Gruppe angehört. Im Jahre 2024 sei er von der Armee auf den Mund geschlagen worden und habe sich erhebliche Verletzungen zugezogen. Die Armee habe versucht, ihn zu töten. Das Video 1 aus dem Jahre 2024 zeige die Verletzungen und belege, dass Kollegen, die dieselbe Funktion gehabt beziehungsweise genau dasselbe gemacht hätten wie der Gesuchsteller und lediglich einer anderen

D-7305/2025 Seite 8 (regionalen) Gruppe angehört hätten, von der Armee aufgesucht und geschlagen worden seien. Entgegen der Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 (Seite 8) würden «andere Freunde» sehr wohl verfolgt. F._____ sei der Armee entkommen und in ein anderes Land geflüchtet. Der Gesuchsteller wisse nicht, wo er sich jetzt aufhalte (vgl. a.a.O. S. 4 f.). Das neu eingereichte Foto 1 vom Januar 2019 zeige den Gesuchsteller mit Mitgliedern der Gruppierung, der er angehört habe. Auch sei der vorerwähnte F._____ auf dem Foto zu sehen. Die anderen beiden Fotos 2 und 3 seien am Märtyrer-Tag am (...) 2019 aufgenommen worden. Auf dem Foto 2 sei F._____ zu sehen. Auf dem Foto 3 sei eine Gruppe von fünf Männern, darunter der Gesuchsteller, abgebildet. Der Gesuchsteller habe somit am Märtyrer-Tag vom (...) 2019 teilgenommen, als dieser bereits verboten gewesen sei, was für ihn nicht ungefährlich gewesen sei. Vermutungsweise sei die Armee aufgrund der Teilnahme an diesem Anlass auf den Gesuchsteller aufmerksam geworden (vgl. a.a.O. S. 5).

E. 6.2

In der genannten Eingabe wird weiter ausgeführt, der Gesuchsteller habe die Fotos und das Video 1 erst vor kurzer Zeit von Freunden erhalten. Er habe sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen können (vgl. a.a.O. S. 5). Es wird jedoch mit keinem Wort dargestellt, wie der Gesuchsteller erfahren habe, dass seinem Kollegen F._____ im Jahre 2024 von der Armee auf den Mund geschlagen worden sei, und wie er in den Besitz der – angeblich – in den Jahren 2019 und 2024 entstandenen Beweismittel (Fotos 1–3 und Video 1) gekommen beziehungsweise weshalb ihm eine frühere Beibringung nicht möglich gewesen sei. Die Ausführungen im Revisionsgesuch vermögen mit Verweis auf die erwähnte restriktive Rechtsprechung in Bezug auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten nicht zu überzeugen (vgl. vorstehend E. 5.1). Demnach sind die eingereichten Fotos 1 bis 3 und das Video 1 verspätet vorgebracht worden und bilden keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG.

E. 6.3

Lediglich am Rande ist hinsichtlich des angeblich am (...) 2019 aufgenommenen Fotos 3, auf dem fünf Personen abgebildet sind, festzuhalten, dass ein annähernd identisches Foto bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 26. Januar 2022 eingereicht und dazu ausgeführt wurde, das Foto stamme aus dem Jahre 2018 (vgl. SEM-act. [...]30/24 F77; Beweismittel ID-005). Es ist mit- hin revisionsrechtlich nicht neu, da es bereits dem Urteil D-5426/2022 vom

D-7305/2025 Seite 9 30. Juli 2025 zugrunde lag und in diesem gewürdigt wurde (vgl. a.a.O. E. 6.1).

E. 7

Die Zeitungsseite vom 10. August 2025 sowie die mit der Eingabe vom 3. Oktober 2025 eingereichten Videos 2 bis 4 von August 2025, welche be- legen sollen, dass die Gefahr und die Bedrohung für Personen in Sri Lanka, welche die LTTE unterstützen beziehungsweise unterstützt hätten, aktuell und sehr real sei und sich seit August 2025 noch verstärkt habe (vgl. auch Eingabe vom 17. September 2025 S. 6 f.), können nicht im Rahmen eines Revisionsgesuches vom Bundesverwaltungsgericht entgegengenommen und geprüft werden, da es sich dabei um Tatsachen, die sich nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 ver- wirklicht haben sollen, beziehungsweise um nach dem Urteil entstandene Beweismittel handelt (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG). Sie wären jedoch mit Verweis auf BVGE 2013/22 selbst dann von der Revision aus- geschlossen, wenn sie dazu dienen sollten, die im ordentlichen Verfahren unbewiesen gebliebene Verfolgung des Beschwerdeführers zu belegen (vgl. E. 5.2 vorstehend).

E. 8.1

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können ungeachtet dessen zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht. Die drohende Verletzung von Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 33 FK (SR 0.142.30) muss dabei schlüssig nachgewiesen werden (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1, mit Verweis auf Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylre- kurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9).

E. 8.2

In der Eingabe vom 17. September 2025 wird geltend gemacht, der Gesuchsteller habe am Märtyrer-Tag 2019 teilgenommen, was durch das Foto 3 belegt sei, und sei vermutlich deswegen ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten (vgl. a.a.O. S. 5). Dieses Vorbringen ist mit Verweis auf die Erwägung 6.3 als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 8.3

Dem eingereichten Video 1 ist sodann nicht zu entnehmen, wann und unter welchen Umständen die Verletzungen des gefilmten Mannes ent- standen sind. Im Übrigen ist – selbst bei Wahrunterstellung – allein durch den Umstand, dass ein Kollege des Gesuchstellers, der einer anderen

D-7305/2025 Seite 10 Gruppierung angehört habe, von Armeeinghörigen geschlagen worden sei, nicht schlüssig nachgewiesen, dass dem Gesuchsteller im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka offensichtlich Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit

ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugs- hindernis besteht.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller keine revisi- onsrechtlich zugelassenen Gründe dargetan hat. Auf das Gesuch vom 17. September 2025 um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsge- richts D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 ist demzufolge nicht einzutreten (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 12).

E. 10

Die Videos 2 bis 4 von August 2025 und die Zeitungsseite vom 10. August 2025, welchen belegen sollen, dass die Gefahr und die Bedrohung für Per- sonen in Sri Lanka, welche die LTTE unterstützen beziehungsweise unter- stützt hätten, aktuell und sehr real sei und sich seit August 2025 noch ver- stärkt habe, sowie die Dokumente zur Integration des Gesuchstellers in der Schweiz, welche (grösstenteils) nach dem Urteil D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 entstanden sind, sind zusammen mit den Eingaben vom 17. Septem- ber 2025 und 3. Oktober 2025 zur gutscheinenden Beurteilung an das SEM zu überweisen.

E. 11

Bereits in der Zwischenverfügung vom 26. September 2025 wurde erwo- gen, dass die materiellen Voraussetzungen zur Gewährung der unentgelt- lichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG nicht gegeben seien. Das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten (vgl. Sachverhalt Bst. B.a, Rechtsbegehren 8) beziehungsweise um Ge- währung der unentgeltlichen Prozessführung ist demzufolge abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind die Kosten dem Ge- suchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht

D-7305/2025 Seite 11 [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 10. Oktober 2025 in gleicher Höhe geleis- tete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwen- den. (Dispositiv nächste Seite)

D-7305/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.